

6. als Jagdberechtigter oder Jagdgebietsverantwortlicher das Jagdabschlußbuch nicht oder nicht vollständig führt oder in diesem unrichtige Angaben macht,
7. die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt,
8. als Jagdberechtigter, Jagdgebietsverantwortlicher, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen des Rates des Kreises zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt,
9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Wild aussetzt,
10. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber bei der Feststellung auf frischer Tat unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung diese Angaben verweigert,
11. wildernde Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei laufen läßt,
12. den Vorschriften des § 25 zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird,
13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt.

§ 3a

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagd- waffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.